

2886/AB
Bundesministerium vom 19.04.2019 zu 2890/J (XXVI.GP)
Nachhaltigkeit und Tourismus

bmnt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0033-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2890/J-NR/2019

Wien, 19. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 19.02.2019 unter der Nr. **2890/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundesforste AG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Wie viele Aufsichtsratssitzungen gab es seit Ihrem Amtsantritt als Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei den Österreichischen Bundesforsten?
- Welche Tagesordnungen hatten diese Sitzungen?
- War Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier bei allen Sitzungen anwesend?
- Hat Ihnen Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier jeweils Bericht über die Aufsichtsratssitzungen erstattet?

Wie bei allen Aktiengesellschaften hat auch bei der Österreichischen Bundesforste AG der Vorstand eigenverantwortlich seine Funktion als leitendes Organ wahrzunehmen und der Aufsichtsrat als überwachendes Organ die Geschäftsführung zu kontrollieren.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz bestehen die Kontrollrechte gemäß Abs. 1 gegenüber der Bundesregierung und ihren Mitgliedern auch in Bezug auf Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist und die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen. Das Interpellationsrecht bezieht sich jedoch nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertreterinnen und -vertretern bestellt wurden. Demzufolge erstreckt sich das Interpellationsrecht weder auf die Tätigkeit des Vorstandes noch auf die des Aufsichtsrates der Österreichischen Bundesforste AG, welche ihre Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich eigenständig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahrnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat grundsätzlich weisungsfrei und zum Wohle der Gesellschaft auszuüben. Eine Sorgfalts- und Treuepflicht gemäß § 99 iVm § 84 Aktiengesetz besteht gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern. Darüber hinaus ist in § 84 Abs. 1 zweiter Satz Aktiengesetz eine Verschwiegenheitspflicht normiert, welche auch gegenüber dem entsendenden Organ gilt.

Zu den Fragen 5 bis 14:

- Hat Ihnen Ihr Kabinetschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, warum der Baurechtsvertrag nachträglich geändert und das Verbot zur Errichtung eines Beherbergungsbetriebes aufgehoben wurde?
Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte die Änderung und wer hat diese Änderungen initiiert?
Wenn nein, ist Ihnen aus anderweitigen Quellen bekannt, aus welchen Gründen die Änderung erfolgte, welche Gründe das waren und wer diese Änderung initiiert hat?
- Hat Ihnen Ihr Kabinetschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, warum es zur aktuellen Nutzung des Gebäudes unterschiedliche Angaben gibt und von vermieteten Wohnungen ebenso wie von Leerstand die Rede ist?
- Hat Ihnen Ihr Kabinetschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, wie derzeit der tatsächliche Status quo bezüglich Vermietung bzw. Leerstand ist, wie viele Wohnungen noch vermietet sind und wie viele leer stehen?
- Hat Ihnen Ihr Kabinetschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, dass der Bürgermeister der Stadt Innsbruck kritisiert, "dass die Bundesforste das maximale Ergebnis herausgeholt und nicht auf andere Gebietskörperschaften Rücksicht genommen haben". Wie beurteilen Sie seitens Ihres Ressorts die Angelegenheit?

- Hat Ihnen Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, ob die Bundesforste angehalten sind, möglichst hohe Umsätze/Einnahmen/Gewinne zu lukrieren oder spielen auch andere Faktoren wie die Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften oder leistbares Wohnen für die Bürgerinnen in der Ausrichtung der Bundesforste eine Rolle?
- Hat Ihnen Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, ob durch die Gerichtsanhängigkeit der Angelegenheit auch für die Bundesforste als Eigentümer des Areals Kosten entstanden sind und wenn ja, in welcher Höhe?
Entstanden nach Ihrem Kenntnisstand nach Vergabe des Baurechtes der Republik zusätzliche nicht vorhergesehene Kosten in Zusammenhang mit diesem?
- Hat Ihnen Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, welche Einnahmen aktuell durch das Areal lukriert werden? Sind Ihnen die (aktuellen) Einnahmen nach Abschluss des Baurechtsvertrages bekannt und wie hoch sind diese?
- Hat Ihnen Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet oder ist Ihnen bekannt, welche Einnahmen vor der Vergabe des Baurechtes an BHS für das Areal - inklusive etwaiger Vermietungen - lukriert wurden?
Wie hoch sind diese?
- Hat Ihnen Ihr Kabinettschef und Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste Mag. Gernot Maier berichtet, wie viele Privatisierungen dieser Art es bei den Bundesforsten in den vergangenen zehn Jahren (2008 - 2018) gegeben hat?
Wie viele derartige Privatisierungen hat es tatsächlich gegeben und bei wie vielen dieser Privatisierungen wurde das öffentliche Interesse an leistbarem Wohnraum berücksichtigt?
- Ist leistbares Wohnen auch seitens Ihres Ressorts ein Anliegen, das Sie verfolgen? Wenn ja, welche Schritte setzen Sie oder haben Sie zur Verwirklichung dieses Anliegens gesetzt?

Diese Fragen betreffen – wie schon in der Anfragebeantwortung 2251/AB vom 14. Jänner 2019 zur parlamentarischen Anfrage 2268/J vom 14. November 2018 ausgeführt – die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesforste AG. Sie unterliegen – entsprechend den obigen Ausführungen zu Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz – nicht dem Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 15 und 16:

- Laut einer Anfragebeantwortung (Zahl GfGR/200/2018) durch den Bürgermeister der Stadt Innsbruck Georg Willi vom 16.1.2019 wurde in der Angelegenheit ein Termin mit Ihnen angefragt um "das nicht gewünschte Hotelprojekt zu verhindern".
Hat dieser Termin inzwischen stattgefunden bzw. wird er stattfinden und wenn ja wann?
- Sollte der Termin bereits stattgefunden haben, wie lautet das Ergebnis?

Die zitierte Anfragebeantwortung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck liegt mir nicht vor.

Nach Einholung von diesbezüglichen Informationen durch die Österreichische Bundesforste AG kann folgende Auskunft erteilt werden: Am 24. Jänner dieses Jahres fand eine Besprechung zwischen Herrn Bürgermeister Willi und dem Vorstand der Österreichischen Bundesforste AG, Herrn Mag. Georg Schöppl sowie weiteren Vertretern der Stadt Innsbruck und der Österreichischen Bundesforste AG in Innsbruck statt.

Elisabeth Köstinger

